

(Die Kirchen-Paraden des Bürgermilitärs betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach dem Antrag diesseitiger Stellen unterm 3. d. M. die Einführung der Kirchen-Paraden beim Bürgermilitär allergnädigst beschlossen und verordnen daher wie folgt:

§ 1. Am neuen Jahresfeste, am Namenstag Ihrer Majestät der Königin, den 28. Jänner, am Ostertag, am Pfingsttag, am Geburtstag Seiner Majestät des Königs, den 27. Mai, am Geburtstag Ihrer Majestät der Königin, den 13. Juli, am Namenstag Seiner Majestät des Königs, den 12. Oktober, dann am Christtag hat das gesamte Bürgermilitär (wenn in jenen Städten, wo eine königliche Kommandantschaft besteht, diesfalls aus besonderen Ursachen nicht anders befohlen wird) Kirchen-Parade zu halten.

§ 2. Es bleibt aber dem kommandierenden Offizier des Bürgermilitärs überlassen, mit Vorwissen und Genehmigung der Kommandantschaft auch an anderen Sonn- Feiertagen, jedoch (außer jenen im 1. § bezeichneten Festen) höchstens im Monat einmal, und zwar bei guter Witterung eine solche zu verordnen.

§ 3. Nachdem eine Kirchen-Parade zugleich eine Übung in der militärischen Stellung und im Marschieren sowie eine Besichtigung der Montur und der verordnungsmäßigen Form derselben zum Zwecke hat, folglich als ein wesentlicher Teil des Dienstes zu betrachten ist, so hat jederzeit das ganze Bürgermilitär, ohne Unterschied der Religion, auszurücken, und der Zug geht nach der Kirche jener Konfession, zu welcher sich der meiste Teil der dem Bürgermilitär einverleibten Individuen bekennt; doch können jene, welche dieser Konfession nicht zugetan sind, am Eingang der Kirche zurückbleiben.

Wenn aber in einem Ort zwei Konfessionen dergestalt im Verhältnisse stehen, dass die Zahl des Bürgermilitärs von einer jeden derselben in einem ungefähren Gleichgewicht steht, so werden nach jenem religiösen Unterschied zwei Abteilungen gebildet, die Offiziere und Unteroffiziere nach jener Rücksicht eingeteilt, und jede zieht nach der seiner Religions-Übung entsprechenden Kirche. Jene, welche keiner diesen beiden Konfessionen angehören, können ebenfalls am Eingang zurück bleiben.

§ 4. Wenn die Kirchen-Parade gehalten werden soll, versammelt sich das Bürgermilitär eine halbe Stunde vor der Zeit des Gottesdienstes in voller Uniform, jedoch mit Weglassung der Feuergewehre und Patronentaschen auf ihrem in jedem Orte eigens bestimmten Paradeplatz, und stellen sich nach dem Range ihrer Kompanien, die Kavallerie nach ihren Eskadronen, und zwar zu Fuß, in geöffneten Gliedern auf.

§ 5. Sodann besehen die Kompanie-Offiziere den Anzug der Mannschaft, der kommandierende Offizier revidiert und richtet die Linien, nachdem zuvor die Kompanien in Züge und Sektionen abgeteilt worden sind; lässt das Glied schließen; nach Verhältnisse des vor sich habenden Raumes mit Zügen oder Sektionen rechts abschwanken und im Ordinärschritt zur Kirche marschieren.

§ 6. Was die Einteilung der Kompanien bei einer Kirchenparade betrifft, so bleibt sie eben dieselbe, welche bei jeder Ausrückung stattfinden soll.

Die Kompanie wird nämlich in zwei Glieder aufgestellt, die Mannschaft in Hinsicht der Größe vom rechten zum linken Flügel rangiert, so, dass die Größten in das erste, die Übrigen in das zweite Glied kommen; sodann die Züge, und jeder Zug in Sektionen in dem Maße abgeteilt, dass kein Zug unter 8 und über 15, dann keine Sektion unter 4 und über 7 Rotten zähle. Wenn es bei letzteren die Abteilung zulässt, so sind die Sektionen von 5 und 6 Rotten jenen von 4 und 5 vorzuziehen.

Kann eine Kompanie nicht über 15 Rotten stark ausrücken, so formiert dieselbe nur einen Zug; so lange sie nicht über 30 Rotten zählt, teilt sie sich in zwei Züge; wenn aber die Rottenzahl stärker sein soll, in drei. Allein nur dann, wenn eine Kompanie über 45 Rotten stark ist, kann dieselbe vier Züge formieren.

Wo ein Bataillon besteht, und einige Kompanien beträchtlich stärker ausrücken als die übrigen, muss der Adjutant dieselben ausgleichen, damit jede Kompanie so viele Züge und Sektionen formiere als die andere, und auch im letzten sich nach Möglichkeit eine gleiche Rottenzahl erzeuge.

Zu den Flügelleuten der Züge und Sektionen sind die geübtesten Leute auszuwählen.

§ 7. Von jedem Bataillon stellen sich sämtliche Tambours und Pfeiffer auf den rechten Flügel desselben zusammen, und zwar bilden die Pfeiffer das erste, die Tambours die hinteren Glieder; zu ihrer Rechten kommt die Musik zum stehen.

Um das Bürgermilitär an den Marschtakt zu gewöhnen, marschirt die Kirchen-Parade mit klingendem Spiel ab, und die Tambours und Pfeifer spielen mit der Musik abwechselungsweise.

Auch können beim katholischen Ritus zwei Tambours an den Altar gestellt und die gewöhnlichen Messe-Streiche geschlagen werden.

§ 8. Wenn in einem Ort mehrere Waffengattungen bestehen, so hat nachstehende Folge in der Linie als Zugordnung statt:

Linien-Infanterie,  
Schützen  
Artillerie  
Kavallerie.

München den 9. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern

Freiherr von Weichs.  
von Schwaiger.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1808, Sp. 1721-1724.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Die Kirchen-Paraden des Bürgermilitärs (09.08.1808), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: [www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1808-08-09\\_Kirchen-Paraden\\_des\\_Buergermilitaers.pdf](http://www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1808-08-09_Kirchen-Paraden_des_Buergermilitaers.pdf)

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de